

Sonderausgabe zur:

- Sozialabgabenfreiheit bei der Entgeltumwandlung
- Abschlusskosten und Zillmerung

## Fortführung der Sozialabgabenfreiheit bei Entgeltumwandlungen?

Arbeitsminister Franz Müntefering kündigte Ende Juni d.J. die Fortführung der Sozialabgabenfreiheit bei Entgeltumwandlungen an.

Entgegen seiner noch auf der aba-Tagung im Mai 2006 getätigten Aussage, es würde beim Wegfall der Sozialabgabenfreiheit bleiben, plant Herr Müntefering, den Gesetzentwurf über die weitere Förderung der Entgeltumwandlung nach der Sommerpause ins Kabinett zu bringen, um dessen Zustimmung einzuholen.

Ursprünglich wollte die Bundesregierung mit Einführung des Altersvermögensgesetzes im Jahre 2002 durch die gewährte Sozialabgabenfreiheit bei der Entgeltumwandlung eine Anschubfinanzierung leisten. Der lange Zeitraum bis Ende 2008 sollte ausreichen, auf Basis der Anschubfinanzierung kreative Aufbauemodelle zu schaffen. Mit seiner jetzigen Entscheidung, die Entgeltumwandlung wie in den Vorjahren weiter zu fördern, reagiert der Arbeitsminister auf die zahlreichen Eingaben der verschiedenen Verbände und Interessenvertreter.



### Fazit

Grundsätzlich ist die Fortführung der Sozialabgabenfreiheit bei der Entgeltumwandlung zu begrüßen, da die Arbeitnehmer, die bereits die Modelle der Betrieblichen Altersversorgung nutzen, diese entsprechend fortführen werden.

Entscheidend für eine Ausweitung der Betrieblichen Altersversorgung wird jedoch eine stabile, verlässliche Gesetzgebung sein. Einhergehend mit verständlichen und transparenten Umsetzungen, kann die 3. Säule der Alterssicherung dann ihre für sie bestimmte Aufgabe erfüllen.

## Abschlusskosten und Zillmerung

Neben der Diskussion über die Beibehaltung bzw. den Wegfall der Sozialabgabenfreiheit in der Entgeltumwandlung beschäftigen Urteile über die Zillmerung von Versicherungsverträgen die Welt der Betrieblichen Altersversorgung. Während die Beibehaltung der Sozialabgabenfreiheit nahezu beschlossene Sache ist, sorgt ein Urteil des Landesarbeitsgerichtes München in Sachen Zillmerung für Unruhe in der BAV.

### Herkunft und Wirkungsweise der Zillmerung

Das Verfahren der Zillmerung geht auf den Mathematiker Dr. August Zillmer (1831 – 1893) zurück. Durch das von Herrn Dr. Zillmer entwickelte Kostenverteilungsverfahren wurde die Problematik der hohen Abschlusskosten optisch geschönt. Die Abschlusskosten werden dabei zu Beginn des Versicherungsvertrages aus den ersten Beiträgen gedeckt.

Die Abschlusskosten werden dabei zu Beginn des Versicherungsvertrages aus den ersten Beiträgen gedeckt.

Im Wege der Zillmerung werden die Forderungen auf Ersatz der geleisteten, einmaligen Abschlusskosten einzelvertraglich bis zur Höhe des Zillmerungssatzes ab Versicherungsbeginn aus den

höchstmöglichen Beitragsteilen gedeckt. Die Zillmerung beträgt in der Regel 4 Prozent bezogen auf die Summe aller Beiträge. Damit werden dem Versicherungsnehmer zu Beginn des Versicherungsvertrages die Abschlusskosten sofort in maximaler Höhe belastet und mit dem vollen zur Verfügung stehenden Beitrag (abzüglich Risikobeitrag und Verwaltungskostenbeitrag) bedient. Der Aufbau des eigentlichen Deckungskapitals erfolgt erst anschließend, so dass in den ersten Jahren negative Deckungskapitalien entstehen.

Dieses Verfahren der Zillmerung wurde in Bezug auf die Betriebliche Altersversorgung durch zwei Gerichte in jüngerer Zeit untersucht.



07/2007

Sonderausgabe zur:

- Sozialabgabenfreiheit bei der Entgeltumwandlung
- Abschlusskosten und Zillmerung

### Urteil vom 17.01.2005 – Arbeitsgericht Stuttgart

Das Arbeitsgericht Stuttgart stellte mit rechtskräftigem Urteil fest, dass der Arbeitgeber aufgrund einer Verletzung seiner Fürsorgepflicht gegenüber dem Arbeitnehmer zum Schadenersatz verpflichtet ist, wenn er beim Abschluss einer Kapitallebensversicherung einen gezillmerten Tarif mit Stornoabschlag wählt, ohne den Arbeitnehmer über die Auswirkungen zu informieren. Im vorliegenden Fall wurden arbeitgeber- und arbeitnehmerseitig monatlich 364,32 Euro über nahezu zwei Jahre in den Versicherungsvertrag eingebracht. Als das Arbeitsverhältnis beendet wurde, stand lediglich ein Deckungskapital von 1.218,18 Euro zur Verfügung.

Das Gericht verurteilte den Arbeitgeber, an den Arbeitnehmer einen Betrag in Höhe von 1.646,97 Euro nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz zu zahlen.

Das Arbeitsgericht Stuttgart zeigte damit auf, dass es die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gebietet, den Arbeitnehmer auf finanzielle Risiken bei der Entgeltumwandlung hinzuweisen. Finanzielle Nachteile entstehen insbesondere bei gezillmerten Tarifen und/oder Stornoabzügen, wenn das Arbeitsverhältnis vorzeitig beendet wird. Es stellte aber weder die Zillmerung noch die Stornoabzüge an sich in Frage.

### Urteil vom 15.03.2007 – Landesarbeitsgericht München

Das Landesarbeitsgericht München geht mit seinem Urteil einen Schritt weiter und erklärt die Anwendung gezillmelter Versicherungstarife im Rahmen der Entgeltumwandlung für unzulässig. In dem zugrundeliegenden Sachverhalt hatte eine Arbeitnehmerin 6.230,00 Euro als Entgeltumwandlung in den Durchführungsweg rückgedeckte Unterstützungskasse eingebracht. Bei ihrem Ausscheiden nach 35 Monaten Betriebszugehörigkeit betrug der Rückkaufwert aufgrund der Zillmerung lediglich 639,00 Euro.

Der Arbeitgeber wurde verurteilt, die Differenz zwischen eingezahlten Beiträgen und Rückkaufwert nebst Zinsen an seine ehemalige Arbeitnehmerin zu zahlen. Die Entgeltumwandlungsvereinbarung zwischen den Parteien wurde für rechtsunwirksam erklärt.

Das Gericht begründete seine Entscheidung im Wesentlichen damit, dass die Zillmerung dem

gesetzlichen Gebot der Wertgleichheit gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG widerspreche. Dies sei bei der Zillmerung nicht gegeben, da zumindest in den ersten zehn Jahren der Laufzeit der Versicherung der Wert des Deckungskapitals sich deutlich geringer darstellt als der Wert der eingezahlten Beiträge. Des Weiteren verstößt die Zillmerung u. a. gegen die in § 4 BetrAVG geregelte Portabilität.

Das Landesarbeitsgericht München ließ die Revision zu. Hier bleibt abzuwarten, wie der für die Betriebliche Altersversorgung zuständige 3. Senat des Bundesarbeitsgerichtes mit dieser Fragestellung umgeht. Der Vorsitzende Richter, Herr Dr. Gerhard Reinecke, hatte bereits in früheren Veröffentlichungen die Zulässigkeit von gezillmerten Tarifen bei Entgeltumwandlungen in Frage gestellt.

### Auswirkungen des VVG's

Der Bundestag hat am 05.07.2007 das neue Versicherungsvertragsgesetz verabschiedet. Dieses legt die Verteilung der Abschlusskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre fest. Damit wird dieses Verfahren der Kostenverteilung für alle Formen der BAV analog zur Riesterförderung festgeschrieben. Hiermit hat der Gesetzgeber auf die vielfach geäußerte Kritik an dem Zillmerungsverfahren reagiert.

### Fazit

Das Risiko für Arbeitgeber, die für ihre Betriebliche Altersversorgung auf gezillmerte Tarife zurückgreifen, besteht zumindest bis zur Klärung vor dem Bundesarbeitsgericht darin, dass ausscheidende Mitarbeiter den jeweiligen Differenzbetrag einklagen werden. Werden in der Urteilsfindung weitere Punkte, wie etwa Verstoß gegen die im Betriebsrentengesetz geforderte flexible Beitragsgestaltungsmöglichkeit bei Entgeltumwandlungen gem. § 1a Abs. 1 S. 5 BetrAVG berücksichtigt, ist kaum vorstellbar, dass das Bundesarbeitsgericht das Urteil des Landesarbeitsgerichtes München nicht bestätigt.

Offen bleibt die Frage, warum eine Kostenverteilung auf fünf Jahre vertretbarer sein soll als das Zillmerungsverfahren.

**PS:** Die PKDW verwendet ungezillmerte Tarife ohne Provisionszahlung und kennt auch keine Stornoabzüge.